

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 5 (1919)  
**Heft:** 44

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 26. Jahrgang.

|  |   |
|--|---|
| <p>Sür die<br/><b>Schriftleitung des Wochenblattes:</b><br/><b>J. Troxler, Prof., Luzern, Bollenstr. 14</b><br/>21.66 Telefon 21.66</p>  | <p><b>Beilagen zur Schweizer-Schule:</b><br/><b>Volkschule — Mittelschule</b><br/><b>Die Lehrerin</b></p> |
| <p>Druck und Versand durch die Geschäftsstelle<br/><b>Eberle &amp; Rickenbach, Einsiedeln.</b></p>   | <p>Inseratenannahme<br/>durch die <b>Publicitas A.-G., Luzern.</b></p>                                    |
| <p>Jahrespreis Fr. 7.50 — bei der Post bestellt Fr. 7.70<br/>(Heft IX 0,197) (Ausland Postzuschlag).</p>   | <p>Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.</p>  |
| <p><b>Inhalt:</b> Kirche und Schule. — Wo ist das Glück? — Ich weiß es. — Schulnachrichten. — Inserate.<br/><b>Beilage:</b> Mittelschule Nr. 7 (philologisch-historische Ausgabe).</p> |   |

## Kirche und Schule.

Von M. A., Sek.-Lhr.

Die Redaktion veröffentlichte jüngst die Ansicht eines reichsdeutschen Schulpolitikers zu dem bedeutungsvollen Thema: Kirche und Schulaufsicht. Der genannte Artikel stieß in interessierten Kreisen vielfach auf Widerspruch und wurde als für unsere schweizerischen Verhältnisse unpassend bezeichnet. Darum bitte ich heute um ein Plätzchen Raum für die Stimme eines verdienten schweizerischen Gewährsmannes zum Thema Kirche und Schule.

Im rührigen Verlage von Otto Walter in Olten erschien die Broschüre: Die Schulartikel im kirchlichen Gesetzbuch von Dr. U. Lampert, Universitätsprofessor Freiburg (Schweiz).\*)

Der Verleger schreibt von dem Werke: „Dieses Buch umschreibt auf 48 Seiten klar und übersichtlich unsere ganze katholische Schulpolitik.“

Erteilen wir dem Verfasser gleich das Wort. Er schreibt in der Einleitung Seite 5: „Wer in dieser Zeit der schwersten Erschütterungen des öffentlichen Lebens Umschau hält und sich noch einige Besonnenheit bewahrt hat, um mitten in der großen be-

schleunigten Sturzbewegung den geistigen Niedergang nicht wahnwitzig für einen Höhenflug zu halten, der wird im Zusammenhang der Probleme für die notwendige Erneuerung der Gesellschaft sich auch die Schulfrage als eine Gewissensfrage vorlegen müssen. Wenigstens hat die kathol. Kirche sie in ihrem zu Pfingsten 1917 veröffentlichten neuen Gesetzbuch als Gewissensfrage gestellt für alle, welche ihre gottgesetzte, gewissenbindende Autorität anerkennen.“

Zum Prinzip des kirchlichen Schulrechtes. S. 9. „Das Grundprinzip des kirchlichen Schulrechtes ist mit kurzen Worten ausgedrückt: in seinen Normen die rechtlichen Bedingungen zu wahren, unter denen die christliche Schule, das religiöse Lehrgut, die höchsten Bildungs- und Erziehungs-ideale und die sittlichen Zwecke jeder Bildungsarbeit in der Organisation und im Betrieb des Unterrichtes gedeihen können.“

„In der Wahrung des eigenen Rechtes der Kirche ist nichts enthalten, was den Staat verletzen könnte. Nirgends behauptet die Kirche, daß sie die einzige Schulinteressentin sei oder ausschließlich das Bil-

\*) Der Verfasser genießt in der ganzen katholischen Gelehrtenwelt, nicht nur in der Schweiz, hohes Ansehen und steht in kirchenrechtlichen Fragen als Autorität obenan. Die Broschüre gehört in die Bibliothek jedes kathol. Lehrers und jeder kathol. Lehrerin.